

Anlage 12

Errichtung von Leichtmetalldächern (Auflage auf vorhandene Dächer oder Ersatz der Dachhaut). Die Überbauung von Zementasbestdächern ist nicht statthaft.

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Für die Aufbringung eines Leichtmetalldaches ist der Nachweis einer ausreichenden Statik des Baukörpers zu erbringen.
- Die Errichtung eines Leichtmetalldaches über ein vorhandenes Well- oder Ebenasbestplattendach ist verboten.
- Eine Asbesteindeckung ist vor der Neuerrichtung des Daches zurück zu bauen und als Sonderabfall zu entsorgen. Der Nachweis über die fachgerechte Entsorgung ist dem Zwischenpächter anzuzeigen.
- Eine Vergrößerung der Dachfläche durch die aufgetragenen Platten ist nicht statthaft (Beachtung des genehmigten Dachüberstandes).
- Die Errichtung von Leichtmetalldächern ist nur durch eine Fachfirma statthaft bzw. muss nach Abschluss der Baumaßnahme durch die Abnahme eines Fachmannes geprüft werden (eine Kopie ist dem Zwischenpächter zu übergeben).

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.